



Genehmigungsverfahren, Trudelbetrieb, Schmierfahrten, Windenergieanlagen  
**OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. April 2019 – 12 ME 188/18**

**Die erst nach der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehaltlos wiederhergestellte aufschiebende Wirkung der Klage eines anerkannten Umweltverbandes gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen wird zwar nicht durch deren „Trudelbetrieb“, aber durch sogenannte „Schmierfahrten“ missachtet. (amtlicher Leitsatz)**

### Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller ist ein anerkannter Umweltverband. Er richtet sich gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen. Diese erteilte der Antragsgegner der Beigeladenen Ende 2016 und erklärte sie ergänzend für sofort vollziehbar. Der Antragsteller erhob im September 2017 Klage gegen diese Genehmigung und erwirkte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage.

Vier der genehmigten Windenergieanlagen sind bereits errichtet worden. Sie laufen mit aus dem Wind gedrehten Rotorblättern und aktivierter Windnachführung der Rotorgondel (sog. Trudelbetrieb). Bei Windstärke 8 erreichen die Anlagen eine Blattspitzengeschwindigkeit von bis zu 15 km/h. Zwei der errichteten Windenergieanlagen wurden zudem im Oktober 2018 kurzfristig durch beschleunigte Drehung des Triebstranges mit einer Blattspitzengeschwindigkeit von bis zu 194 km/h betrieben (sog. Schmierfahrt).

Im Juli 2018 beantragte der Antragsteller den Erlass von Sicherungsmaßnahmen zur Einstellung der Betriebsfortführung der vier errichteten Windenergieanlagen. Der Antrag wurde im Oktober 2018 durch das VG Oldenburg zurückgewiesen. Dagegen legte der Antragsteller Beschwerde ein.

### Inhalt der Entscheidung

Die Beschwerde des Antragstellers vor dem OVG Lüneburg war teilweise erfolgreich.

Nach dem OVG Lüneburg habe die Beigeladene die aufschiebende Wirkung teilweise missachtet, sodass diesbezüglich Sicherungsmaßnahmen geboten seien. Grundsätzlich könnten alle betrieblichen oder baulichen Aktivitäten, die als private Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Beigeladene einzuordnen seien, eine Missachtung darstellen. Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nach dem OVG Lüneburg weit zu verstehen. Zum Betrieb einer Anlage gehöre nicht allein die Stromproduktion, sondern die gesamte Betriebsweise einschließlich Wartung und Unterhaltung der Anlagen. Ebenfalls dürfte dem auch ein Probe- oder Wartungsbetrieb zuzurechnen sein, sofern dieser geeignet sei, ähnliche Gefahren herbeizuführen, wie der spätere Betrieb der Anlagen zu deren vorgesehenem Produktionszweck. Es komme hierbei nur auf die abstrakte Gefährlichkeit des Betriebs an (Rn. 20 - 23).

Sog. Schmierfahrten seien aufgrund der hohen Rotordrehgeschwindigkeiten potentiell geeignet, Vögel und Fledermäuse zu gefährden. Insofern würde vorliegend die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs missachtet. Der Notwendigkeit einzelner Schmierfahrten könne man eventuell gerecht werden, indem sie unter risikomindernden Auflagen zugelassen würden (Rn. 24 - 27).

Im Übrigen sei der Antrag jedoch erfolglos. Der Trudelbetrieb der in Betrieb genommenen Windenergieanlagen sei keine Missachtung der wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung der Klage. Insbesondere eine eventuelle geringe Stromerzeugung, welcher der Windenergieanlage selbst diene, sei rechtlich unerheblich. Denn sie sei nicht als externe Stromabgabe zu Produktionszwecken zu verstehen. Auch eine signifikante Gefährdung schlaggefährdeter Arten i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sah das OVG Lüneburg im Trudelbetrieb als nicht gegeben. Vögel und Fledermäuse seien grundsätzlich

in der Lage Fahrzeugen, die ihnen mit der Geschwindigkeit eines Fußgängers oder Fahrradfahrers näherten, auszuweichen (Rn. 31 - 41).

Einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der aufschiebenden Wirkung der Klage seien auch nicht aufgrund der Umlagerung von Bauteilen der noch nicht errichteten Windenergieanlagen erforderlich. Selbst wenn man die Umlagerung unter das weite Begriffsverständnis des Errichtens i.S.d. BImSchG fasst, sei eine Missachtung vorliegend zu verneinen. Lediglich solche baulichen Aktivitäten seien zu untersagen, welche den erreichten Baufortschritt überschritten oder die abstrakt geeignet seien, ähnliche Gefahren wie der Betrieb einer Windenergieanlage erwarten lasse (Rn. 21, 39 - 41).

### **Fazit**

Der Beschluss des OVG Lüneburg setzt sich in der vorliegenden Entscheidung mit wichtigen Aspekten hinsichtlich Windenergieanlagen, welche sich vorübergehend nicht in Betrieb befinden, auseinander. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Rechtsmittelverfahren bei Windenergieprojekten ist die Entscheidung des OVG Lüneburg für die Praxis damit durchaus relevant.

Die Ausführungen zum Trudelbetrieb und zur Schmierfahrt geben Auskunft darüber, wann eine Windenergieanlage i.S.d. BImSchG betrieben wird und damit eventuell gegen eine gerichtliche Anordnung verstoßen kann. Das Gericht sieht beim Trudelbetrieb aufgrund seiner geringen Rotorspitzengeschwindigkeit das Tötungsrisiko für Flugtiere nicht als signifikant erhöht an, weshalb dieser auch im Fall einer fehlenden Betriebserlaubnis zulässig ist. Demgegenüber wird die Schmierfahrt als eine mögliche Form des Betriebs gewertet. Gleichwohl hat das Gericht die mögliche Notwendigkeit vereinzelter Schmierfahrten anerkannt; fordert aber, dass diese im Wege von Auflagen zu gestatten sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE190001535&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1&param-fromHL=true#focuspoint>